

Synopse zur Änderung der Gebührensatzung

Satzung vom 01.04.2016	Änderung zum 01.09.2018
<p>§ 4 Höhe der Gebühr</p> <p>(2) Die Mindestbetreuungszeit darf im Durchschnitt einer Woche (Montag bis Freitag) in der Kinderkrippe und im Kinderhort jeweils zehn Stunden und im Kindergarten 15 Stunden nicht unterschreiten. Die Mindestbetreuungszeit für den Kindergarten beträgt drei bis vier Stunden täglich und wird als pädagogische Kernzeit am Vormittag zwischen 8.00 Uhr und 11.45 Uhr festgelegt.</p> <p>---</p> <p>(6) Ein Mittagessen wird zum Preis von 3,00 EUR je Essen angeboten. Die Abrechnung erfolgt jeweils im Folgemonat nach Anzahl der gebuchten Mittagessen und unabhängig von deren tatsächlicher Inanspruchnahme.</p>	<p>§ 4 Höhe der Gebühr</p> <p>„(2) Die Mindestbetreuungszeit darf im Durchschnitt einer Woche (Montag bis Freitag) in der Kinderkrippe und im Kinderhort jeweils zehn Stunden und im Kindergarten 20 Stunden nicht unterschreiten. Die Mindestbetreuungszeit für den Kindergarten beträgt drei bis vier Stunden täglich und wird als pädagogische Kernzeit am Vormittag zwischen 8.00 Uhr und 11.45 Uhr festgelegt.“</p> <p>(3) Eine Änderung der Buchungszeit ist während des laufenden Kindergartenjahres nur zum 01.02. oder zum 01.09. möglich. In Einzelfällen kann eine Änderung aus beruflichen Gründen gegen Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, oder aus nachgewiesenen, zwingenden privaten Gründen zugelassen werden.</p> <p>(6) Ein Mittagessen wird zum Preis von 3,25 EUR je Essen angeboten. Die Abrechnung erfolgt jeweils im Folgemonat nach Anzahl der gebuchten Mittagessen und unabhängig von deren tatsächlicher Inanspruchnahme.</p>